

Amt der OÖ Landesregierung
Wa-204384/11-2005

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems
Wa10-99-2004
N10-624-5-1991

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen am 12. April 2005 in Hinterstoder.
Beginn: 9.30 Uhr

ANWESENDE:

vom Amt der OÖ Landesregierung,
Abt. Wasserrecht:

w.Hofrat Dr. Helmut Hinz
als Verhandlungsleiter

Elfriede Ginterseder
als Schriftführerin

von der Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf/Krems:

OAmtsrat Hermann Hörtenhuber
als Verhandlungsleiter

Cordula Ruprecht
als Schriftführerin

vom Amt der OÖ Landesregierung,
Abt. Wasserwirtschaft,
UA Grund-u. Trinkwasserwirtschaft:

Ing. Edwin Steiner
als Amtssachverständiger
für Wasserbautechnik

Dipl.Ing. Josef Rathgeb
als Amtssachverständiger für
Wasserwirtschaft u. Hydrologie

vom Amt der OÖ Landesregierung,
Abt. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz:

Dr. Ulrike Spiess
als Amtssachverständige
für Hydrobiologie

von der Gemeinde Hinterstoder:	Bgm. Helmut Wallner
von der OÖ Landeswasserversorgungs- unternehmen AG:	Ing. Johann Hagn
von der OÖ Umwelthanwaltschaft:	Dipl.Ing. Dr. Martin Donat
vom Gewässerbezirk Linz:	StromM Ernst Murauer
von der Ullersperg'schen Forstverwaltung:	OFö. Peter Hager
vom Fischereiviererausschuss Steyr I:	Obm. Siegfried Pilgerstorfer
von der Energie AG OÖ:	Wolfgang Bögl
sonstige Parteien u. Beteiligte:	
➤ Herr Ernst Kletzmair, in Vertr. s. Mutter Erna Kletzmair;	
➤ Frau Maria Jansenberger;	
➤ Herr Wilhelm Prieler, zugl.f.s. Eheg. Aloisia;	
➤ Herr Rainer Hackl, zugl. f.d. Wassergenossenschaft Hinterstoder;	
➤ Herr Manfred Deisl, Betreiber des Kraftwerkes Tambergau;	
von der Hinterstoder-Wurzeralm Berg- bahnen AG als Bewilligungswerber:	Dkfm. Werner Laimgruber Ing. Helmut Holzinger Hermann Stöttinger
von der Reibenwein-Forsthuber ZT-GmbH als Projektvertreter:	Dipl.Ing. Thomas Forsthuber

Die Verhandlungsleiter überzeugen sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüfen ihre Stellung als Parteien und sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Sie legen den Gegenstand der Verhandlung dar.

Die Verhandlungsleiter stellen die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung durch persönliche Ladung und durch Anschlag in der Gemeinde fest.

Die Verhandlungsleiter geben bekannt, dass bisherige Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

G e g e n s t a n d ist die mit Kundmachung des Amtes der OÖ Landesregierung vom 16.3.2005, Wa-203384/7-2005, für den heutigen Tag anberaumte mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder im Schigebiet Höss gemäß dem Detailprojekt BA 05.

G e g e n s t a n d ist die mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 29.3.2005, Wa10-99-2004, N10-624-5-1991, für den heutigen Tag anberaumte mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß der Schongebietsverordnung „Totes Gebirge“ sowie der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder, BA05, im Schigebiet Höss.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge.

Nach Vornahme des Lokalaugenscheines erstatten die Amtssachverständigen nachstehenden

A) BEFUND:

a) der Amtssachverständigen für Biologie:

Die Beschneiungsanlage im Schigebiet Höss soll erweitert werden. Die Beschneiungsanlage auf der Bärenalm wurde stillgelegt. Für die Beschneiungsanlage Bärenalm bestand eine wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von max. 45 l/s bzw. max. 27000 m³/Saison aus der Steyr. Nunmehr wird die Weiternutzung dieser bei der Bärenalm nicht mehr benötigten Wassermenge bei der Beschneiungsanlage im Schigebiet Höss beantragt. Als Begründung werden der Ausbau des Schigebietes und der Bau einer neuen Weltcupspiste angeführt.

Derzeit besteht für die Beschneiungsanlage Höss eine wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von 60 l/s bzw. von 131.000 m³ pro Jahr.

Im jetzigen Projekt ist u.a. die Errichtung eines neuen Speicherteiches "Schafkogel" im Gipfelbereich der Höss mit einem Nutzinhalt von ca. 103300 m³ und einer Fläche von ca. 18100 m² beantragt. Weiters ist eine Erhöhung der maximalen sekundlichen Entnahmemenge aus der Steyr von 60 auf 100 l/s geplant sowie die Erhöhung der Gesamtjahreswassermenge für die Entnahme aus der Steyr von 131.000 m³/s auf 260000 m³. Die neue sekundliche Entnahmemenge ergibt sich aus der Summe der bereits bewilligten Entnahmemengen der Beschneiungsanlage Höss und der bei der Bärenalm bewilligten und dort nicht mehr benötigten Entnahmemenge. Die Erhöhung der Gesamtwassermenge bedeutet eine Verlängerung der Entnahmezeit, wobei allerdings ein beträchtlicher Teil der Entnahme (Hauptbefüllung der Entnahmeteiche) in abflussstarke Zeiten fallen.

Der Speicherteich Schafkogel soll zur Zeit der Schneeschmelze aus der Steyr befüllt werden, wobei der geplante und ein bereits bestehender Teich in ca. 31 Tagen befüllt werden können (bei Pumpenleistung von 60 l/s). Der neue Speicherteich hat keine Ableitung in ein Oberflächengewässer. Eine allfällige Entleerung erfolgt entweder in eine Doline bzw. über die Schneileitungen. Der Großteil des Wassers wird bei Ableitung über die Schneileitungen direkt in die Steyr eingeleitet, nur bei kleinen Endleitungen soll eine Wasserabgabe dosiert (etwa 1 - 2 l/s) in das freie Gelände bzw. in Gräben eingeleitet werden.

Zum Ausbessern der Pisten im unteren Drittel der Tal- bzw. Weltcupabfahrten sollen in den Wintermonaten 100 l/s direkt aus der Steyr entnommen werden.

Die Entnahme der Gesamtmenge soll bei der bestehenden Entnahmestelle in Hinterstoder erfolgen. Wie bei einem Lokalausweis am heutigen Tag vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik festgestellt wurde, ist bei derzeitiger Ausgestaltung des Entnahmebauwerkes in der Steyr sichergestellt, dass bei Wasserführungen von etwa 1 m³/s in der Steyr kein Wasser mehr über das Entnahmebauwerk eingezogen werden kann.

Die Steyr weist im Bereich Pegel Hinterstoder bei einem Einzugsgebiet von 81,8 km² in der Reihe 1976 bis 2001 eine Niedrigstwasserführung (NQ_T) von 790 l/s und einen mittlere jährliche Niederwasserführung von 1210 l/s auf. Die Niederwasserführung der Steyr fällt im allgemeinen in die Monate Dezember bis Februar.

b) der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Wasserwirtschaft u. Hydrologie:

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG betreibt im Gemeindegebiet von Hinterstoder seit 1959 ein Schigebiet mit den dazugehörigen Aufstiegshilfen, Beschneiungsanlagen und Pisten.

Zuletzt erhielt die Konsenswerberin mit Bescheid des LH von OÖ vom 28. Juli 2003, Wa-204275/15-2003, die wasserrechtliche Bewilligung für den Ausbau der Beschneiungsanlage Hinterstoder. Es war dies nur ein Teil eines vorgelegten Projektes, welches die Bezeichnung "Bauabschnitt 04" trug. In Umsetzung des bereits bekannten Ausbauplanes liegt der heutigen Verhandlung das Projekt BA 05 "Speicherteich Schafkogel" des Dipl.Ing. Thomas Forsthuber, Salzburg, vom August 2004 mit der GZ. 2004/06 vor. Zur heutigen Verhandlung wurden geringfügige Projektsänderungen bekannt gegeben, die bereits beschrieben und planlich dargestellt sind, jedoch zur Einfügung in die Projekte noch nicht aufbereitet waren. Es betrifft dies im wesentlichen eine geänderte Ausführung des Speicherteiches, die auch eine neuerliche, noch nicht vorliegende Standsicherheitsberechnung erforderlich macht.

Die Änderungen wurden heute bereits berücksichtigt und werden als Gegenstand des Projektes betrachtet. Vom Projektanten wird eine Projektsergänzung nachgereicht, die den Projekten beigelegt wird.

Wie bereits in den wr. Verhandlungen für die Bauabschnitte 1 - 4 umfassend dargestellt, berührt auch der verfahrensgegenständliche BA05 das Widmungsgebiet

gemäß der Verordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge (Schongebiet Totes Gebirge), erlassen am 25.1.1984.

Ein wesentlicher Inhalt der Verordnung ist, dass die im Widmungsgebiet vorhandenen Grund- u. Oberflächenwässer in chemischer, physikalischer u. bakteriologischer Sicht nicht verändert werden bzw. eine Verbesserung zu erreichen ist, sodass sie für Trinkwasserzwecke herangezogen werden können.

Die Projektmaßnahmen liegen größtenteils im kalkalpinen Bereich der nördlichen Kalkalpen, die durch hohe Wasserwegigkeiten und kurze Verweilzeiten im verzweigten Karstsystem gekennzeichnet sind. Unterhalb des vom Gipfelbereich bis auf eine Seehöhe von ca. 800 - 900 m ü.A. gelegenen Kalkstocks liegt ein labiles Gemenge aus Haselgebirge und Werfener Schichten, wobei im Übergangsbereich an den Hangkanten Quellvorkommen mit höherer Ergiebigkeit auftreten. Im Projekt liegen keine näheren hydro(geo)logischen Angaben vor. Ebenso sind den Projektunterlagen keine näheren Ausführungen über die im Projektbereich bestehenden Wasserversorgungsanlagen zu entnehmen, wobei jedoch aus den bisherigen Verhandlungsschriften zu den vorangegangenen Bauabschnitten entspr. Angaben dazu enthalten sind.

Das Projekt beinhaltet neben dem Technischen Bericht verschiedene Lagepläne und Schnittdarstellungen. Die beabsichtigten Baumaßnahmen werden zusammenfassend folgendermaßen beschrieben:

Wasserdargebot:

Die ggst. Beschneigungsanlage bezieht das Wasser aus der Steyr. Dort besteht ein Entnahmebauwerk, welches nicht verändert werden soll. Die Ausleitung erfolgt in einen Sandfangschacht und führt dann weiter zum Pumpenschacht. Die Pumpe ist für eine Förderleistung von 60 l/s ausgelegt und soll gegen eine Pumpe mit einer Förderleistung von 100 l/s ausgewechselt werden.

Wasserbedarf:

Dieser wird im Technischen Bericht auf den Seiten 8 und 9 ermittelt. Aus der Berechnung ergibt sich der Konsensantrag, der mit einer Entnahme aus der Steyr von 100 l/s und einer Jahresentnahmemenge von 260.000 m³ formuliert ist.

Die Förderpumpe im oben erwähnten Pumpenschacht liefert das Wasser in die Pumpstation 2 bei der Talstation der Seilbahn. Hier besteht ein Speicherbecken mit 100 m³ Inhalt, in welches das Wasser aus der Steyr gefördert wird. Über drei Kühltürme, die hinter dem Bauwerk liegen, wird das Wasser auf die erforderliche Betriebstemperatur abgekühlt. Eine Vordruckpumpe fördert es weiter durch einen Filter und eine UV-Anlage zur Hauptpumpe, die in den Unterlagen, die Bezeichnung P1 führt. Zu den bestehenden Kühltürmen soll ein vierter **Kühlturm** hinzugefügt werden. Es ist auch beabsichtigt, die **UV-Anlage** an die Kapazität von 100 l/s anzupassen. Wesentlich ist die Anpassung bzw. Erneuerung der **Hauptpumpe P1**, sodass die Förderleistung von 100 l/s erreicht wird.

Die Pumpe bei der Wasserfassung, Vordruckpumpe, Hochdruckpumpe, Filter und UV-Anlage sind im Technischen Bericht auf den Seiten 15 und 16 beschrieben.

Bei der Bergstation der Hössbahn 1 soll zusätzlich zur Pumpstation 4 die Pumpstation 5 errichtet werden. Diese soll die Beschneigung für die neue Weltcupstrecke ermöglichen. Es ist vorgesehen, als **Drucksteigerungspumpe** ein Fabrikat der Fa. KSB, Type Multitec MTC D 125 10.2 mit einer Förderleistung von 100 l/s und einer Förderhöhe von 160 m einzubauen. Filter und Kompressor sind auf der Seite 17 näher beschrieben.

Beim neu zu errichtenden Speicherteich Schafkogel soll die **Pumpstation 6** errichtet werden. Es handelt sich dabei um ein drei Seiten ein- und überschüttetes Stahlbetonbauwerk. Hier werden untergebracht eine Filtervorpumpe und ein Feinfilter. Die Zuleitung des Schneiwasser erfolgt in Gravitation. Es ist jedoch Platz vorgesehen für eine Hauptpumpe für eine eventuell zukünftige weitere Drucksteigerung.

Der Speicherteich Schafkogel soll in einer natürlichen Geländemulde auf dem Höhenrücken der Höss auf Gst.Nr. 1094/1,KG. Hinterstoder (grundbücherliche Eigentümer sind Frau Maria Jansenberger und Frau Aloisia Prieler), errichtet werden. Er ist auf den Seiten 12 und 13 des Technischen Berichtes im Detail beschrieben. Die Länge wird mit 204 m, die Breite mit 113 m, die Wasseroberfläche bei Vollstau mit 18.677 m² und die max. Höhe mit 14 m angegeben. Der Nutzinhalt wird mit 104.600 m³ ermittelt. Der Teich wird über einen ökologischen Rückzugsraum verfügen. Die Böschungsneigungen sollen im Verhältnis 1:2 errichtet werden. Die Dammkronenbreite wird mit 4 m angegeben. Auf der Seite 13 des Technischen Berichtes werden die Ergebnisse der Standsicherheitsberechnung aufgelistet. Weiters findet sich dort eine Beschreibung des Dammaufbaues nach den einzelnen Schichten und Materialien.

Auf den Seiten 18 und 19 werden die **Feldleitungen** des ggst. Projektes im Detail beschrieben. Im tiefer gelegenen Schneibereich werden Propellerkanonen verwendet. Diese benötigen nur Strom- und Wasserzufuhr. Im höher gelegenen Bereich werden Schneilanzen eingesetzt, die zusätzlich Druckluft benötigen. Sämtliche Rohrleitungen werden in Sphäroguss verlegt. Als Durchmesser werden DN 150 bis DN 300 verwendet. Die Druckstufen betragen 40 und 64 bar. Im Detail werden folgende Stränge errichtet:

Feldleitung	Länge	NW Wasser	NW Luft
L	180 m	150 mm	100 mm
WR1	1.616 m	200 mm	125 mm
WR 2	1.048 m	200 mm	
SW	610 m	150 mm	
SK2	720 m	300 mm	125 mm

Von der ca. 100 ha großen Gesamtpistenfläche werden derzeit rd. 80 %, also 80 ha beschneit. Mit der ggst. Anlagenerweiterung werden 12 ha von der neuen Weltcuprennstrecke und ca. 1,6 ha im Bereich des Lärchenliftes beschneit, sodass nach Abschluss des BA 05 rd. 94 ha. Pistenfläche beschneibar sind. Durch die Konsenserhöhung kann in kürzerer Zeit die Beschneigung bewerkstelligt werden.

Nähere technische Angaben können den Projektunterlagen entnommen werden.

B) Äußerungen der Behördenvertreter, Parteien und sonstigen Beteiligten:

Post. 1.: Stellungnahme des Vertreters der OÖ Umweltschutzanstalt:

Die OÖ Umweltschutzanstalt verweist auf ihre grundsätzlichen Äußerungen im Zuge vorangegangener Verfahren.

Die am heutigen Tag zu verhandelnde Anlage (Ausbaustufe BA05) liegt an der Grenze zwischen als Schigebiet genutztem und nicht genutztem Areal. Aus hydraulischen Gründen (Vordruck) wurde die erhöhte Lage des Speicherteiches gewählt. Wir halten jedoch ausdrücklich fest, dass dieser aus techn. Überlegungen gewählte Situierung des Speicherteiches keinerlei Präjudiz für eine mögliche Erweiterung des Schigebietes Richtung Schafkogelgipfel darstellen kann.

Im Rahmen der heutigen Verhandlung wurde auch die Frage der Restwassermenge in der Steyr diskutiert ($NQ_T = 0,79 \text{ m}^3/\text{s}$, $MJNQ_T = 1,21 \text{ m}^3/\text{s}$). In der jüngeren Vergangenheit wurden Wasserentnahmen lediglich bei höheren Wasserführungen der Steyr (im ungünstigsten Fall bei $1,9 \text{ m}^3/\text{s}$) getätigt. Das bestehende Entnahmebauwerk lässt eine Entnahme der beantragten Konsenswassermenge von 100 l/s bei Wasserführungen unter ca. $1,4 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht zu. Es ist somit zum derzeitigen Zeitpunkt baulich sicher gestellt, dass keine Wasserentnahmen bei extremer Niederwasserführung erfolgen. Der am heutigen Tag im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens festzulegende Konsens muss aus Gründen der ökologischen Funktionsfähigkeit der Steyr und zur Sicherung des damit verbundenen Naturhaushaltes gemäß OÖ NSchG 2001 um eine Festlegung der Restwassermenge ergänzt werden. Eine nachträgliche bauliche Anpassung des Entnahmebauwerkes (derzeit nicht geplant) stellt dann rechtlich nur mehr eine Formalität dar.

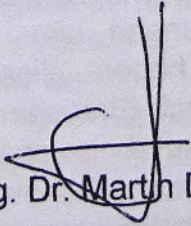
Die OÖ Umweltschutzanstalt fordert daher auch für den Naturschutzbescheid:

1. Die Konsenswassermenge von 100 l/s darf lediglich bei Wasserführungen der Steyr über $1 \text{ m}^3/\text{s}$ entnommen werden.

Hinsichtlich der Abgrenzung des Speicherteiches gegen das Umland konnte am heutigen Tag noch keine endgültige Klärung vorgenommen werden. Einerseits ist das Vieh größerflächig (Teichareal + Rückhaltedamm) auszugrenzen, andererseits sind aufgrund von Haftungsfragen Abschränkungen für Wanderer und andere Freizeitnutzer vorzusehen. Es ist offen, ob durch einen einfachen, landschaftlich passenden Holzzaun mit horizontalen Schwartlingen auch die Haftungsfrage abgedeckt ist. Die OÖ Umweltschutzanstalt fordert daher:

2. Die Ausgrenzung von Vieh von Teich und den damit verbundenen technischen Anlagen (z.B. Dammbereich) hat in landschaftstypischer Form (z.B. mit einem einfachen Holzzaun aus Stehern und Schwartlingen) zu erfolgen. Sind aus Haftungsfragen andere Umzäunungen im unmittelbaren Bereich des Speicherteiches erforderlich, so haben diese in dezenter Farbgebung (dunkelgrün) zu erfolgen und sind durch Sträucher (z.B. Grünerle, alpine Weiden, Sorbusarten) oder eine Hochstaudenflur gruppenartig einzupflanzen. Für die Bepflanzung hat mit standortgerechten Gehölzen in Abstimmung mit dem Bezirksbeauftragten für Natur- u. Landschaftsschutz zu erfolgen.

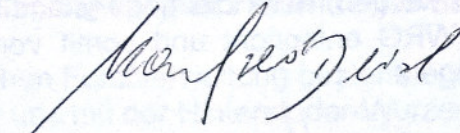
3. Durch eine variable Böschungsneigung und eine Ausrundung der Übergänge zum gewachsenen Boden ist das Dammbauwerk möglichst harmonisch in das umliegende Gelände einzubinden. Der Zufahrtsweg ist (entgegen den Festlegungen des eingereichten Lageplans) auf Geländeniveau abzusenken. Lediglich im unmittelbaren Bereich des Dammbauwerkes ist eine rampenartige Anbindung des Kronenbegleitweges möglich (Anmerkung: Es ist unnötig, den Zufahrtsweg über das Gelände erhöht zu führen. Eine geländenahe Wegführung verhindert, dass noch zusätzliche Kunstbauten, die landschaftsbildwirksam sind, entstehen.)
4. Die durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen, die außerhalb des benetzten Speicherareals liegen, sind nach Baufertigstellung mit autochtonen Bodenmaterial (= Bodenmaterial aus dem unmittelbaren Projektbereich, kein zugeführtes Material) zu rekultivieren und mit standortgerechtem Saatgut zu begrünen. Bei der Wahl des Saatgutes ist der Anteil an Raygras (*Lolium*) auf 0%, jener an Leguminosen auf max. 10% zu beschränken. Zumindest 70% der Anteile haben aus Schwingelarten wie Schafsschwingel, Rotschwingel, Hartschwingel ua. zu bestehen. Alternativ ist die Verwendung von Heublumensaatgut bzw. Heublumensaatgut + Decksaat möglich (Anmerkung: Empfohlen werden die Alpinmischungen für die Rekultivierung von Hochlagen von der Bundesanstalt in Gumpenstein/Stmk. entwickelt wurden.).
5. Nach Beendigung der Bauarbeiten verbleibende Wege und Manipulationsflächen sind ebenfalls zu begrünen. Jegliche Versiegelung hat zu unterbleiben.
6. Im Norden und Süden des Teichareales ist auf 30% der Gesamtuferlinie der Serviceweg zwischen 4 und 7 Meter (variable Breite) von der Teichoberkante abzurücken. Im Bereich zwischen Teichbegrenzung und Weg ist eine wechselfeuchte Flachwasserzone auszubilden. Dazu ist die Dichtungsschicht der Teichanlage auch in diesen wechselfeuchten Bereich weiterzuziehen. Diese Zonen sind mit standortgerechten Sumpfpflanzen (Seggen, Binsen, Sumpfdotterblume, ua.) zu bestocken.
7. Im nördlichen Winken zw. Zufahrt zum Teich, Teich und Viehtränke ist eine Gehölzinsel (Größe 200 m²) aus standortgerechten Gehölzen (z.B. Lärche, Zirbe, Pflanzverband 5 x 5 m) anzulegen und das dauerhafte Aufkommen der Pflanzung sicher zu stellen.
8. Die Pumpstation 6 ist nach den Vorgaben des Auflagepunktes 3. im Dachbereich zu begrünen. Die Ansicht ist mit Lärche, sägerau, unbehandelt, zu verschalen. Es steht dem Konsenswerber frei Alternativen dazu vorzuschlagen, die eine ähnliche Wirkung (bessere Eingliederung in das Landschaftsbild) erzielen.



Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Post. 2.: Stellungnahme des Herrn Manfred Deisl:

Als Eigentümer der Wasserkraftanlage Tambergau erhebe ich gegen die Erteilung der beantragten wasser-u. naturschutzrechtlichen Bewilligungen für das gegenständliche Projekt keine Einwände zumal ich mich hins. der Entschädigung mit der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG bereits außerbehördlich geeinigt habe.



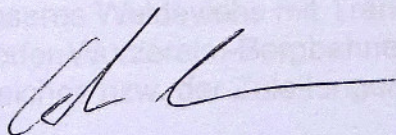
Manfred Deisl

Post. 3.: Stellungnahme des Herrn Ernst Kletzmair:

Meine Mutter ist Eigentümerin der Gst. 1439/1, 1440/2 u. 1463, alle KG Hinterstoder. Lt. vorliegendem Projekt sollen auf den genannten Grundstücken diverse Feldleitungen und Hydranten errichtet bzw. verlegt werden.

Gegen die Erteilung der wasser-u. naturschutzrechtlichen Bewilligungen und gegen die Inanspruchnahme unserer Grundstücke durch die Leitungsführungen bestehen keine Einwände, zumal wir uns diesbezüglich mit der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG bereits außerbehördlich geeinigt haben.

Auf dem Gst. 1439/1 befindet sich eine Entleerungseinrichtung, wo im Zuge von Reparatur-u. Wartungsarbeiten fallweise Schneiwässer ausgeleitet werden. Durch geeignete Maßnahmen bzw. entsprechende Vorschriften der Amtssachverständigen ist sicher zu stellen, dass im Falle einer Wasserableitung die Liegenschaft meiner Mutter nicht beeinträchtigt wird.

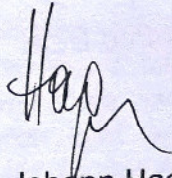


Ernst Kletzmair

Post 4.: Stellungnahme des Vertreters der OÖ LWU AG:

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG beabsichtigt in der Ausbaustufe 05 für die Beschneiungsanlage den Speicherteich Schafkogel zu errichten. Dieser Teich liegt in einer Höhe von über 1800 m ü.A. Zur Sicherung der Wasserversorgung für dieses Projekt soll der Konsens von 60 auf 100 l/s erhöht werden (45 l/s waren ursprünglich bei der Bärenalm wr. bewilligter Konsens).

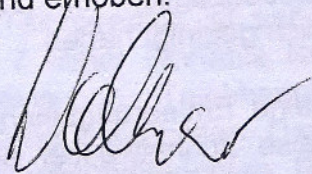
Das gegenständliche Projekt liegt im Widmungsgebiet des Schongebietes zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge.
In diesem Gebiet ist besonders darauf zu achten, dass die Quell- u. Grundwässer in ihrer Qualität und Quantität nicht nachteilig beeinflusst werden.
Die OÖ LWU AG erhebt gegen die wasserrechtliche Bewilligung des gegenst. Projektes keinen Einwand, wenn seitens der Wasserrechtsbehörde all jene Maßnahmen vorgeschrieben werden, dass die gegenständliche Anlage dem Stand der Technik im Sinne des WRG entspricht und somit von diesem Projekt keine Grundwassergefährdung ausgeht.



Ing. Johann Hagn

Post 5.: Stellungnahme des Vertreters der Gemeinde Hinterstoder:

Seitens der Gemeinde Hinterstoder wird gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungen für das heute vorliegende Projekt kein Einwand erhoben.



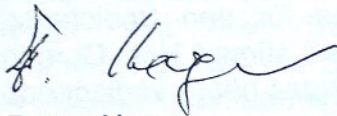
Bgm. Helmut Wallner

Post Nr.6)

Stellungnahme des Vertreters der Ullerspergerschen Forstverwaltung Lattner-Aepfelbacher, Sachs Natalie:

Durch das ggst. Projekt wird die Ullerspergersche Forstverwaltung in der Form berührt, dass die Grundstücke Nr. 1247, 1248/1, 1249 und 1250, alle KG. Hinterstoder, durch die Verlegung diverser Feldleitungen berührt werden.

Seitens der Ullerspergerschen Forstverwaltung bestehen gegen das ggst. Projekt keine Einwände, zumal wir uns mit der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen ag hinsichtlich der Grundinanspruchnahme in Form eines Dienstbarkeitsvertrages vom 12.8.2004 bereits außerbehördlich geeinigt haben.



Oberförster Peter Hager

Post Nr. 7)

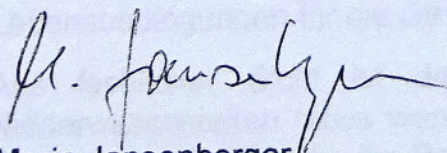
Stellungnahme von Frau Maria Jansenberger, auch in Vertretung für Herrn und Frau Wilhelm und Aloisia Prieler:

24

Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen wird kein Einwand erhoben, da wir uns mit der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG im Rahmen eines außerbehördlichen Übereinkommens vom 1.4.1999 grundsätzlich bereits geeinigt haben.

Das Begehren nach Versorgung unserer 5 Almhütten (Fliegerheim u.a.) mit Trinkwasser wurde bereits im Zuge der Verlegung einer Wasserleitung von den Hutterer Böden herauf von der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG erfüllt. Hinsichtlich der Versorgung unseres Weideviehs mit Tränkewasser wurde am heutigen Tag von der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG zugesichert, dass diese beim Bau des Speicherteiches bzw. der Zuleitungen, Ableitungen sichergestellt wird.

Als zusätzliche Forderung wird verlangt, dass uns überschüssiges Erdmaterial zwecks Einebnung von Weideflächen zur Verfügung gestellt und verbaut wird. Weiters wird verlangt, dass die Almrosenstöcke im Bereich des geplanten Teiches vorsichtig ausgegraben und zur Verschönerung der Bergkapelle und der neuen Teichkrone dort sorgfältig verpflanzt werden. Der Almweg (Hössstraße) ist nach Bauende komplett zu sanieren.

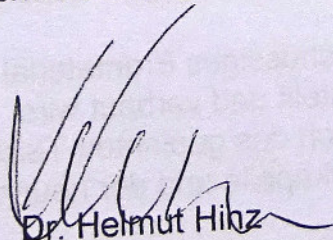


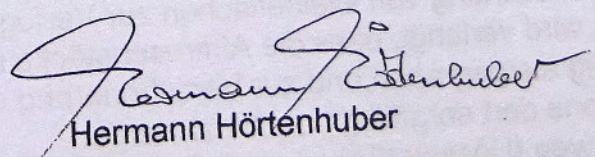
Maria Jansenberger

Post 8.: Feststellungen der Verhandlungsleiter:

- a) Von der Wildbach-u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet, liegt eine schriftliche Stellungnahme vom 8.4.2005 vor. Diese wird verlesen und der Verh.Schrift als Beilage A angeschlossen.
- b) Der Vertreter des Gewässerbezirkes Linz, der Vertreter der Energie AG OÖ, der Vertreter des Fischereirevierausschusses Steyr I und Herr Rainer Hackl waren bei Eröffnung der Verhandlung anwesend. Sie entfernten sich mit dem Bemerkung, gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen keinen Einwand zu erheben.
- c) Herr Obmann Rainer Hackl fordert für die WG Hinterstoder eine Beweissicherung der Wassergewinnungsanlage in qualitativer u. quantitativer Hinsicht vor, während und nach Beendigung der Bauarbeiten für den Speicherteich. Bei Aufnahme dieses Auflagenpunktes in den Bescheid stimmt Herr Obmann Hackl der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das heute vorliegende Projekt zu.
- d) Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan und der Verwalter des öff. Wassergutes beim Amt der OÖ Landesregierung, das Amt der stmk. Landesregierung (Landesbaudirektion, Ref. f. wasserw. Rahmenplanung), der Wasserverband Totes Gebirge, die WG Loigistal, die Landwirtschaftskammer f. OÖ, die Wirtschaftskammer OÖ, die Telekom Austria AG sowie die ÖBF AG - Forstbetrieb Steyrtal waren nachweislich zur heutigen mündlichen Verhandlung geladen, haben jedoch hiezu keine Vertreter entsandt bzw. sind nicht persönlich erschienen. Somit treten die gemäß § 42 AVG 1991 i.d.g.F. vorgesehenen Präklusionsfolgen ein.
- e) Der Bezirksbeauftragte für Natur-u. Landschaftsschutz konnte aus terminlichen Gründen an der heutigen mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen. Er wird Befund und Gutachten auf schriftlichem Wege erstatten.

Dies wird hiermit bestätigt:


Dr. Helmut Hinz


Hermann Hörtenhuber

Sodann erstatten die Amtssachverständigen nachstehendes

C) GUTACHTEN:

a) der Amtssachverständigen für Hydrobiologie:

Die Steyr ist im Projektgebiet ein relativ leistungsstarker Vorfluter. Grundsätzlich ist die Erhöhung der sekundlichen Entnahme von 60 auf 100 l/s bei der Entnahmenstelle Höss aus fachlicher Sicht möglich, da sich durch die Verlegung der Entnahmemenge von der Bärenalm zur Höss an der sekundlichen Gesamtentnahmemenge aus der Steyr nichts ändert. Dies gilt generell auch für die Erhöhung der Jahresentnahmemenge.

Eine Wasserentnahme von max. 60 l/s zur Befüllung des bestehenden und des geplanten Speicherteiches Schafkogel in Zeiten höherer Wasserführung stellt aus fachlicher Sicht kein Problem für die Steyr dar. Auch die Entnahme von 60 l/d zum Ausgleich von Verdunstungsverlusten während der Sommer- und Herbstmonate in den Speicherteichen ist aus fachlicher Sicht möglich.

Die Entnahme für die Beschneidung der Talabfahrt bzw. zum Nachfüllen der Teiche erfolgt allerdings genau in den Monaten, in denen die Steyr Niederwasserführung hat. Dazu ist anzuführen, dass eine Entnahme von 100 l/s bei Wasserführungen unter etwa MNQ eine deutliche Verminderung der Wassermenge abwärts der Entnahme in der Steyr darstellt, wobei die hier entnommenen Wassermengen, im Gegensatz zu Entnahmen für z.B. Teiche oder auch Wasserkraftanlagen, wo das Wasser abwärts der Entnahmestrecke wieder in das Gewässer rückgeleitet wird, dem Fluss im weiteren Verlauf nicht mehr zurückgeführt werden und es daher auf weitere Strecken zu einer geringeren Wasserführung kommt.

Die Wasserführung eines Fließgewässers ist ein ganz entscheidender, den Lebensraum Gewässer maßgeblich prägender Faktor (z.B. Größe der benetzten Fläche, Strömungsgeschwindigkeit, Wassertiefe, Temperaturhaushalt, Stoffhaushalt) und Lebensgrundlage für die aquatischen Organismen (z.B. Sauerstoffversorgung, Nahrungstransport,...).

Als natürlicher Minimumfaktor, an den die aquatischen Biozönosen angepasst sind, gilt aus hydrobiologischer Sicht generell die mittlere Niederwasserführung. Bei einer merklichen Unterschreitung dieser Wassermenge in der weiter führenden Gewässerstrecke, ist mit einem erheblichen und nachhaltigen Eingriff in das Gewässerökosystem im betroffenen Abschnitt zu rechnen. Durch den geringeren Abfluss wird die benetzte Fläche im Fluss und somit der für eine Besiedlung durch aquatische Lebewesen zur Verfügung stehende Lebensraum eingeschränkt und die Lebensbedingungen für die Gewässerorganismen verändert.

Aus fachlicher Sicht ist daher zu fordern, dass zumindest in extremeren Niederwasserzeiten (etwa wenn die Wasserführung unter 1 m³/s zurückgeht) keine Wasserentnahme mehr für Beschneidungszwecke stattfindet. Diese Wasserführung von 1 m³/s liegt zwischen dem aus langjährigen Beobachtungen ermittelten NQ_T und dem MNQ. Im Hinblick auf den großen Vorfluter erscheint diese Menge als im Fluss

zu bleibende Mindestwasserführung aus fachlicher Sicht noch ausreichend, um keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Gewässers zu erzielen. Dies auch deshalb, da die Wasserentnahme für die Beschneigung nicht ständig, sondern nur über einen begrenzten Zeitraum stattfindet.

Im Zusammenhang mit der verstärkten Wasseraufbringung auf die Pistenflächen der Höss ist jedenfalls sicher zu stellen, dass es zu keinen unzulässigen Abflussverschärfungen in Gewässern bzw. zu daraus resultierenden Verbauungen in Gewässern kommt.

Bei Berücksichtigung der angeführten Punkte sowie der unten angeführten Auflagen erscheinen die geplanten Maßnahmen aus hydrobiologischer Sicht grundsätzlich mit dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 105 lit. m WRG 1959 vereinbar. Eine wesentliche Beeinträchtigung der gewässerökologischen Verhältnisse der Steyr ist durch die zeitweise Entnahme von max. 100 l/s aus der Steyr, wobei diese Wasserentnahme erst bei einer Wasserführung $> 1 \text{ m}^3/\text{s}$ in der Steyr stattfinden darf, aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

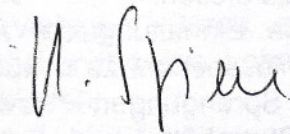
Eine Verschlechterung im Sinne des § 30 a WRG 1959 ist durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Im Falle einer wasserrechtlichen Bewilligung ist aus fachlicher Sicht die Vorschreibung nachstehender Auflagen erforderlich:

1. Das Maß der Wasserbenutzung für die Wasserentnahme aus der Steyr für die gegenständliche Beschneigungsanlage bzw. die Befüllung der Speicherteiche wird mit max. 100 l/s bzw. insgesamt mit max. 260.000 m³/Jahr festgesetzt. Eine Wasserentnahme aus der Steyr darf aber erst dann erfolgen, wenn die Steyr eine Wasserführung größer als 1 m³/s aufweist.
2. Die Einhaltung der Jahreswassermenge für die Entnahme aus der Steyr für die ggst. Beschneigungsanlage ist schlüssig nachvollziehbar nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist jeweils am Beginn der Beschneigungsaison der Wassermengenzähler in der Pumpstation abzulesen und der Stand zu protokollieren bzw. die entnommene Wassermenge je Saison nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
3. Die Wasserentnahme aus der Steyr zur Hauptbefüllung der Speicherteiche nach der Wintersaison hat zur Zeit der Schneeschmelze bzw. zur Zeit einer erhöhten Wasserführung in der Steyr (mind. Mittelwasserführung) zu erfolgen.
4. Durch die Errichtung und den Betrieb der Beschneigungsanlage darf es zu keiner Verschärfung der Abflussverhältnisse kommen bzw. darf kein Bedarf an Folgeverbauungen an Gewässern daraus entstehen.
5. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden bzw. organismenschädigenden Stoffe oder Flüssigkeiten wie Mineralöle, Schmiermittel oder Zementmilch in ein Gewässer gelangen.
6. Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Gewässers oder des Untergrundes stattfindet.
7. Baugrubenwässer dürfen nur dann in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn sie weder mineralisch noch durch andere Stoffe verunreinigt sind. Mineralisch verunreinigte Baugrubenwässer dürfen nur nach vorher gehender Reinigung in ein Gewässer abgeleitet werden. Die Vorreinigung dieser Wässer hat in (künstlich zu schaffenden) Absetzbecken (Aufenthaltszeit der Wässer im

Absetzbecken mindestens 30 min) oder durch gleichwertige Methoden (breitflächige Ausbringung auf Wiesen- oder Böschungsflächen, Sickerdämmen o.Ä.) zu erfolgen

8. Jede bauliche Veränderung des Entnahmebauwerkes bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung, weil sich dadurch eine Änderung hinsichtlich der gesicherten Restwasserabgabe ergeben könnte.
9. Im Zuge der Instandhaltung der Speicherteiche bzw. der Aufrechterhaltung des ökologischen Rückzugsraumes allenfalls notwendige Entfernung von Schlammablagerungen darf keinesfalls durch Entleerung bzw. Spülung des Speicherteiches in ein Gewässer erfolgen.



Dr. Ulrike Spiess

b) der ASV für Wasserbautechnik, Wasserwirtschaft u. Hydrologie:

Der Ausbau der ggst. Nutzwasserversorgungsanlage erlaubt die zusätzliche Beschneidung von Schipisten. Im besonderen kann der Betrieb der Weltcupstrecke gesichert werden. Die Projektierung erfolgte nach dem Stand der Technik. Die Anlage wird geeignet sein, die an sie gestellten Forderungen zu erfüllen.

Die Amtssachverständige für Hydrobiologie fordert in ihrem Gutachten die Festlegung des Maßes der Wasserbenutzung mit 260.000 m³/Jahr mit der Einschränkung der Spitzenentnahme von 100 l/s und der Voraussetzung einer gesicherten Restwassermenge von zumindest 1.000 l/s in der Steyr. Auch aus technischer Sicht ist das Maß der Wasserbenutzung in der beschriebenen Weise festzusetzen. Die Spitzenentnahme ist durch die Pumpenauslegung sichergestellt. Aufgrund der höhenmäßigen Lage der Schwelle des Entnahmebauwerkes ist die geforderte Mindestabflussmenge von 1.000 l/s in der Steyr sichergestellt.

Gegen die geplanten Maßnahmen im Rahmen des BA05 bestehen aus wasserbautechnischer, wasserwirtschaftlicher u. hydrologischer Sicht keine Einwände, wenn nachstehende Auflagen u. Vorschriften eingehalten werden:

1. Die Anlagenteile sind projektsgemäß bzw. wie im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung festgelegt und wie im Befund beschrieben zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachstehende Punkte anderes bestimmen. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
2. Am Entnahmebauwerk an der Steyr dürfen keine baulichen Änderungen vorgenommen werden.
3. Alle durch die Baumaßnahmen berührten Einrichtungen Dritter sind vor Baudurchführung lagemäßig festzustellen und erforderlichenfalls beweis zu

sichern. Alle durch die Bauarbeiten zerstörten oder vorübergehend beseitigten Einrichtungen wie Rohrleitungen, Anlagen und dergleichen sind nach Bauvollendung in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Art wieder herzustellen. Sollten durch die Bauarbeiten Grenzvermarkungen verloren gehen, so sind diese durch einen Zivilgeometer wieder herstellen zu lassen.

4. Für die Zeit der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens ist eine wr. Bauaufsicht in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde namhaft zu machen, die rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen ist.

Der wr. Bauaufsicht sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach-u. vorschriftsgemäßen Ausführung der geplanten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die wr. Bauaufsicht hat die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen und nachweislich in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Insbesondere sind mit ihr unvermeidbare Sprengungen sowie die Maßnahmen zur Beweissicherung (Quellen „Sturmhütte“ und „Fröstlgut“, WG Hinterstoder) vor und während der Bauphase abzustimmen und festzulegen. Der Abschlussbericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

- × 5. Die Wasserversorgungsanlage der WG Hinterstoder sowie die Quellen „Sturmhütte“ und „Fröstlgut“ sind vor, während und nach der Baudurchführung in Abstimmung mit der wr. Bauaufsicht in qualitativer und quantitativer Hinsicht beweis zu sichern und zu dokumentieren.

Im Falle einer Beeinträchtigung dieser Trinkwasserversorgungsanlagen durch das Projektvorhaben ist vom Konsenswerber unverzüglich eine Not- bzw. Ersatzwasserversorgung bereit zu stellen.

6. Für die Errichtung sämtlicher Baumaßnahmen insbesondere für den Speicherteich ist eine eigene Bauleitung in Form einer befugten Person einzurichten. Diese hat insbesondere bei der Dammschüttung auf die entsprechende Qualität des Schüttmaterials und die Verdichtung zu achten. Für den Teich und alle dazugehörigen Anlageteile (Ableitungen, Entnahmeleitungen) ist eine Dichtheitsprobe durchzuführen.

- ✓ 7. Der Speicherteich ist durch geeignete Maßnahmen so auszuführen, dass keine Fremd- und Oberflächenwässer, außer dem natürlichen Niederschlag, eintreten können. Eine Nutzung als Bade- oder Fischteich ist nicht gestattet. Eine Einzäunung des gesamten Speicherteiches hat so zu erfolgen, dass das Eindringen von Weidevieh nicht erfolgen kann und der Zutritt von unbefugten Personen möglichst ausgeschlossen wird.

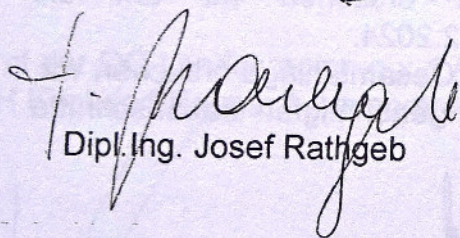
8. Die Standsicherheit von Pumpstation 6 sowie des Speicherteiches ist durch eine befugte Person vor Baubeginn nachzuweisen und zu gewährleisten, wobei auch ein Anspringen des Notüberlaufes zu berücksichtigen ist. Die für die Standsicherheitsberechnung des Speicherteiches angenommenen Bodenkennwerte sind im Zuge der Baudurchführung zu überprüfen und erforderlichenfalls Anpassungen bei der Teichausführung vorzunehmen. Die schriftliche Dokumentation und die Bestätigung über die Standsicherheit der Bauwerke (beim Teich aufgrund der im Zuge der Bauausführung

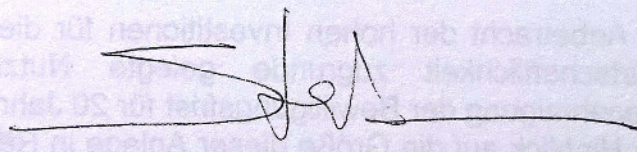
durchgeführten Bodenuntersuchungen) sind zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.

- x 9. Die ^{päuschliche} Entleerung des Speicherteiches ist nur in Notsituationen zulässig, wobei die Wassermengen dosiert und schadlos abzuleiten sind. Es ist darauf zu achten, dass der Austrag von Schlamm möglichst verhindert wird.
- x 10. Die im Zuge der Instandhaltung des Speicherteiches allenfalls notwendige Entfernung von Schlammablagerungen darf keinesfalls durch Entleerung oder Spülung des Speicherteiches, sondern nur durch Baggerung bzw. Absaugung erfolgen. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
11. Die Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe mit mind. 1,5 m Scheitelüberdeckung zu verlegen. Durch eine ausreichende Anzahl von Querriegeln in der Leitungskünette aus Lehm- bzw. Betonschürzen ist eine Drainagewirkung zu unterbinden.
12. Die Rohrleitungen sind einer Druckprüfung entsprechend ÖNORM EN 805 zu unterziehen. Die Protokolle sind zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
Die Rohrleitungen sind vor Betriebsbeginn gründlich zu spülen und zu desinfizieren.
13. Bei Mitverlegung von Leitungen (Kabel oder sonstige Einbauten) in einer gemeinsamen Künette ist auf die sichere Unterscheidung und den ÖNORM-gemäßen Mindestabstand zu achten (ÖNORM B 2533).
- x 14. Das Aushubmaterial für die Anlage der einzelnen Feldleitungen ist in den steileren Hangbereichen möglichst wieder zur Hinterfüllung zu verwenden, andernfalls ist es so zu deponieren, dass dadurch keine Rutschungen entstehen können. Wo bindiger Untergrund vorherrscht, sind zur Vermeidung von Massenbewegungen durch konzentrierte Ansammlung von Hangsickerwässern in diesen Künetten Drainageschläuche mitzuziehen und die gesammelten Wässer je nach Hangsteilheit etwa alle 50 – 100 m auszuleiten.
15. Bei der Verlegung der Rohrleitung in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechsungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ Landwirtschaftskammer zu vergüten.
- x 16. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschicht beim Aushub gesondert zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.
- x 17. Die Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer dürfen durch Baumaßnahmen nicht so verändert werden, dass sie erosionsfördernd wirken.
- x 18. Baumaschinen und Geräte sind so zu bedienen, zu warten und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgt. Die Baugeräte sind mit Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.

- × 19. Das Betanken von Maschinen und Geräten sowie der Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen (Treib- und Schmierstoffe etc.) während der Bauphase und beim Warten von Geräten und Maschinen hat unter größter Sorgfalt und darf nur unter Verwendung von Auffangwannen erfolgen. Eine freie Lagerung dieser Stoffe ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine vorübergehende Lagerung grundwassergefährdender Stoffe während der Bauphase darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß, mit doppelter Sicherheit und auf einer standsicheren und geschützten Fläche erfolgen.
- × 20. Zur Störfallvorsorge ist während der Bauausführung Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen. Im Störfall ist unmittelbar die zuständige Behörde zu verständigen und geeignete Maßnahmen zur Störfallbehebung einzuleiten.
- × 21. Im Zuge der Bauausführung darf keine Ablagerung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen aller Art erfolgen.
- × 22. Die Durchführung von Sprengungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollten Sprengungen im Einzelfall aufgrund der Untergrundverhältnisse unvermeidlich sein, so sind diese nur in Abstimmung mit bzw. unter fachkundiger Aufsicht der wr. Bauaufsicht als reine Lockerungssprengungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Auswirkungen auf den Untergrund und somit auf die Wasserwegigkeit des Karstkluftsystems minimiert werden, sodass dauerhafte Beeinträchtigungen bestehender Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen ausgeschlossen werden. Sämtliche Sprengmaßnahmen sind durch die wr. Bauaufsicht in geeigneter Form für die wasserrechtliche Überprüfung zu dokumentieren.
- × 23. Zur Erfüllung der Forderung des Herrn Kletzmair unter Post Nr. 3 der Verhandlungsschrift darf die Entleerung beim Leitungspunkt WR 16 mit einem max. Durchmesser von 2" ausgeführt werden. Die Entleerung darf nur im Notfall unter fachkundiger Aufsicht erfolgen, wobei nur max. 3 l/s breitflächig schadlos entleert werden dürfen. Die Entleerungsmenge betrifft nur mehr jene Restwassermenge der Druckleitung, die aufgrund der unvollkommenen Entleerungsmöglichkeit nicht über die Druckminderung und in weiterer Folge in der Hauptleitung direkt zum Vorfluter Steyr zurück entleert werden kann.
- × 24. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
25. Der Betrieb der Beschneidung hat mit Schutzeinrichtungen zu erfolgen, sodass die Verletzungsgefahr für Pistenbenutzer möglichst minimiert wird.
- × 26. Das zur Beschneidung verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Vor Beginn jeder Beschneidungssaison ist eine Wasserprobe aus dem Speicherteich durch eine autorisierte Stelle zu untersuchen und der Untersuchungsbefund auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
- × 27. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneidungswasser ist verboten.

- x 28. Durch die Beschneiungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen. Der Beschneiungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn der Beschneiung für die Gesamtanlage ab der Wintersaison 2005/06 ist der 1. November, die Beschneiung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
- x 29. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, die jedenfalls alle relevanten Betriebszustände, Revisionsarbeiten sowie die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung erkennen lassen. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- x 30. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis **31.10.2007** eingeräumt. Die Fertigstellung der Anlagen ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage der Ausführungspläne, Prüfungs- und Dichtheitsprotokolle, Untersuchungen und Messungen sowie des Berichtes der wr. Bauaufsicht anzuzeigen und um wasserrechtliche Überprüfung anzusuchen. Dabei ist auf die Auflagenpunkte des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides einzugehen.
- x 31. Die wasserrechtliche Bewilligung für den BA 05 wird bis **31.12.2024** befristet erteilt.


Dipl. Ing. Josef Rathgeb


Ing. Edwin Steiner

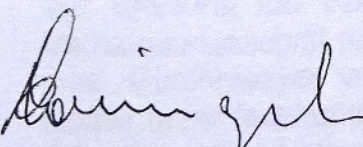
D) Abschließende Stellungnahme der Vertreter der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG und des Projektanten:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

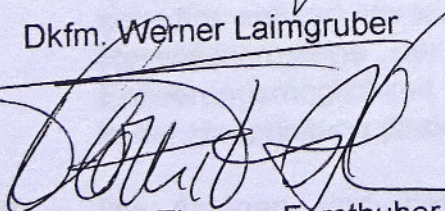
Hinsichtlich der Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzbehörde, unter Post Nr. 1, Punkt 6. zum naturschutzbehördlichen Verfahren wird festgehalten, dass der Aufwand für eine zusätzliche Flachwasserausbildung unverhältnismäßig hoch erscheint und vergleichbar zu ähnlichen Teichprojekten sich die Fauna und Flora in dieser Höhenlage ohnedies im Randbereich des Teiches entwickeln wird. Im übrigen müsste diese zusätzliche Flachwasserzone eingezäunt werden, wofür seitens der Grundeigentümer keine Zustimmung vorliegt. Wir ersuchen daher, von dieser Forderung Abstand zu nehmen, da die Randzonen dieses Teiches sowieso sehr naturnahe ausgebildet werden.

Das ggst. Projekt hat aufgrund seiner Größe Auswirkungen auf die Gesamtanlage, daher beantragen wir eine Vorverlegung des bisher frühesten Schneibeginnes vom 15. November auf 1. November und damit verbunden die Abänderung aller Bescheide der bisher genehmigten Bauabschnitte.

In Anbetracht der hohen Investitionen für die neue Weltcupstrecke und die für die Wirtschaftlichkeit zugrunde gelegte Nutzungsdauer ersuchen wir um die Genehmigung der Bewilligungsfrist für 20 Jahre bis 31.12.2024. Im Hinblick auf die Größe dieser Anlage in Relation zur Gesamtanlage ersuchen wir, dass diese Bewilligungsfrist auch für die bereits bisher genehmigten Bauabschnitte erteilt wird.

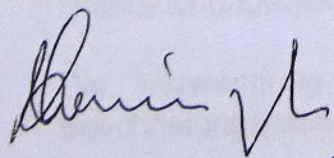

Dkfm. Werner Laimgruber

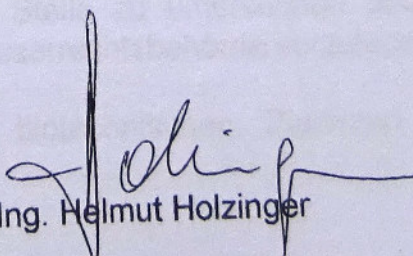

Ing. Helmut Holzinger


Dipl.Ing. Thomas Forsthuber

Ergänzende Stellungnahme der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG:

Von seiten der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG wird vorgeschlagen, den bereits bewährten Herrn Dr. Walter Friedel, Hofhalt, 4801 Traunkirchen als wasserrechtliche Bauaufsicht zu bestellen.


Dkfm. Werner Laimgruber


Ing. Helmut Holzinger

Abschließend wird festgestellt, dass keine weiteren Parteien und Beteiligte zur gegenständlichen Amtshandlung erschienen sind und zum Gegenstand der Amtshandlung nichts mehr vorgebracht wird. Auf die Verlesung oder Durchsicht der Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet. Sodann wird die Verhandlungsschrift unterfertigt und die Verhandlung geschlossen.

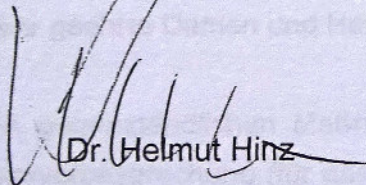
Verhandlungsdauer:

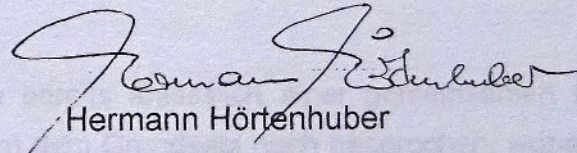
Beginn der Verhandlung	9:30 Uhr	
Ende der Verhandlung	12:30 Uhr	
Verhandlungsdauer		6 begonnene halbe Stunden

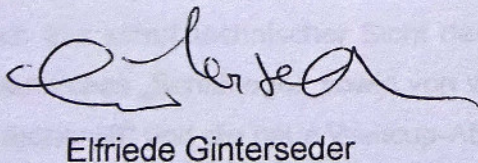
Beginn der Verhandlung	14:00 Uhr	
Ende der Verhandlung	19:30 Uhr	
Verhandlungsdauer		11 begonnene halbe Stunden

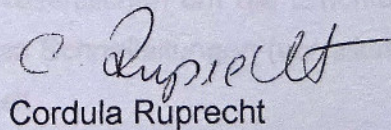
1 Amtssachverständige bis 15.30 Uhr

Amt der OÖ Landesregierung: 4 Amtsorgane
BH Kirchdorf/Krems: 3 Amtsorgane


Dr. Helmut Hinz


Hermann Hörtenhuber


Elfriede Ginterseder


Cordula Ruprecht

Beilage A



die.wildbach
und Lawinenerbauung

FORSTTECHNISCHER DIENST FÜR WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG
GEBIETSBAULEITUNG STEYR-ENNS-GEBIET



lebensministerium.at

An das
Amt der oö. Landesregierung
Wasserrechtsabteilung

Kämtnerstr. 12
4021 LINZ

Amt der oö. Landesregierung	
Eingel.:	11. April 2005
Wa:	204384/7
Blg.:	9

Rz

VA Rz

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
Wa-204384/7-2005-Hz/Kb v. 16.03.2005

Unsere Geschäftszahl
VI - 278 - 2005

Kirchdorf, am 08.04.2005
Sachbearbeiter(In)/Klappe
DI WEISSER / 12

Betreff: Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG,
Hinterstoder,
Beschneigungsanlage Hinterstoder; BA 05;
wasserrechtliche Bewilligung;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gegenständlichen Maßnahmen wurden bereits anlässlich einer gemeinsamen Projektvorbesprechung (für das UVP-Verfahren) dem Grundsatz nach besprochen, wobei es sich aus schutztechnischer Sicht der WLV im Wesentlichen um die Errichtung des Speicherteiches „Schafkogel“ sowie von verschiedenen Schneileitungen (vor allem für die Piste „Lärchenlift“ und die neue Weltcup-Abfahrt) handelt.

Der Speicherteich mit einem Nutzinhalt von 103.300 m³ wird in einer natürlichen Senke zwischen Hösskogel und den Schafkögel auf standsicherem Untergrund (dichtgelagerte Verwitterungsschwarte über anstehendem Dachsteinkalk ohne Quellen oder Vernässungszonen, sodass nicht mit Massenbewegungen oder Setzungen des Untergrundes gerechnet werden muss) errichtet. Dabei befindet sich etwa der nördliche und östliche Teil im Geländeanschnitt, der westliche und südliche Teil des Teiches wird durch einen Damm begrenzt. Die Standsicherheitsnachweise für den Damm liegen vor. Eine fachgerechte Ausführung

entsprechend der bodenmechanischen Vorgaben ist jedoch unbedingte Voraussetzung für die Standsicherheit. Ein Versagen des Dammes und plötzlichem Freisetzen des Teichinhaltes hätte unabsehbare Folgen für den Einhang in Richtung WEISSENBACH hinunter.

Als Sicherheit für eine Überfüllung des Speicherteiches bei Starkniederschlagsereignissen ist ein Überlaufbauwerk vorgesehen. Dieses ist wasserseitig knapp unterhalb der Dammkrone angeordnet und durch einen Einlaufrechen gegen Treibgut geschützt. Es weist am Grunde des Einlaufschachtes eine Überlaufleitung DN 150 sowie eine gleichartige Notüberlaufleitung seitlich im Schacht auf. Das Wasser wird in eine westlich des Teiches sowie der dort luftseitig im Damm integrierten Pumpstation befindliche Doline eingeleitet, was aus schutzwasserbaulicher Hinsicht unbedenklich erscheint.

Für den Katastrophenfall des Versagens des Überlaufbauwerkes und der Gefahr der Überströmung der Dammkrone samt Erosionen im luftseitigen Dammbereich ist eine gepflasterte Notüberlaufmulde nördlich der Pumpstation vorgesehen, welche als raue Steinmulde (Wasserbausteine in Betonbett) ausgebildet ist. Eine Dimensionierung der Überlaufmulde im Dammkronenbereich liegt nicht vor. Über die gepflasterte Rinne werden die Wässer wiederum in die Doline eingeleitet.

Seitens der WLV wird nun gegen das vorliegende Projekt dann kein Einwand erhoben, wenn die nachstehenden Auflagepunkte bescheidmäßig vorgeschrieben werden:

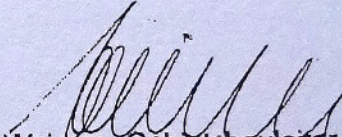
1. Dimensionierung der Notüberlaufmulde auf ein maßgebliches Starkniederschlagsereignis (Intensität 2,5 mm/min) unter Berücksichtigung der Teichfläche sowie des natürlichen Einzugsgebietes des Teiches im Geländeeinschnittbereich.
2. Ordnungsgemäße Vorbereitung der Dammaufstandsfläche und Aufbau des Dammes durch lagenweises Schütten samt Verdichtung unter einer speziellen Fachaufsicht (Geologe, Bodenmechaniker, o.ä.).
3. Bei der in den Damm integrierten Pumpstation sind die Wände auf Erddruck sowie für den Katastrophenfall auch auf Wasserdruck zu bemessen.
4. Bei der Errichtung der Schneileitungen sind die Künetten mit dem Aushubmaterial wieder ordnungsgemäß zu hinterfüllen und zu verdichten. Anschließend ist der



Trassenbereich wieder zu humusieren und mit standortsgerechtem Saatgut zu begrünen.

5. Die WLV schließt sich den speziellen Auflagen von Seiten des dafür zuständigen ASV hinsichtlich Art und Weise der Beschneidung nach derzeitigem Stand der Technik und Erfahrung an, da negative Auswirkungen auf die oberste Bodenschicht und die Grasdecke und somit eine Verschlechterung der Versickerungsleistung der Böden im Pistenbereich samt verstärkten Erosionen unbedingt zu vermeiden sind.

Mit freundlichen Grüßen!



Weisser, Gebietsbauleiter



A-4560 Kirchdorf, Garnisonstraße 14,

Tel: (+43 7582) 620 37 - 0, Fax: (+43 7582) 62037 - 16, E-mail GBL.STEYRENNIS@die-wildbach.at

Homepage: www.lebensministerium.at/forsl

DVR-Nr.: 000183